



Stadt Marlow
Der Bürgermeister
SB Bauamt
Am Markt 1
18337 Marlow

Ansprechpartner:
Herr Sobjetzki
Haus 1, Zimmer 9
Telefon: 038221/ 410 - 19
Telefax: 038221/ 410 - 20
E-Mail: h.sobjetzki@stadtmarlow.de

Eingangsdatum:

Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt / einer provisorischen Zufahrt

Antragsteller:

Name: _____
Anschrift: _____

Telefonnummer: _____
E-Mail: _____

Der Antrag bezieht sich auf die

Herstellung einer Erstzufahrt
Herstellung einer zweiten Zufahrt
Veränderung/ Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt

Straße/ Hausnummer: _____
Gemarkung: _____
Flur: _____
Flurstück: _____

Der Antragsteller ist Eigentümer des o.g. Grundstückes.

Der Antragsteller ist nicht Eigentümer des o.g. Grundstückes. Die Zustimmung des Eigentümers liegt diesem Antrag bei.

Zufahrt wird benötigt als/ für

Zufahrt zum Stellplatz

Garage, Carport

PKW

LKW

Die Änderung der vorhandenen Zufahrt ist erforderlich, weil

Die Breite der Zufahrt beträgt:
und ist dem beiliegenden Lageplan/ der beiliegenden Skizze zu entnehmen.

Der Straßenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist

unbefestigt (Grün-, Schotterstreifen, o.ä.)

ein Gehweg aus

Rechteck-/ Verbundsteine
Plattenbelag

Asphalt

Ein Radweg aus

Rechteck-/ Verbundsteine
Plattenbelag

Asphalt

Es ist eine Bordanlage vorhanden:

Hochbord
Beton

Flach-/ Rundbord aus
Naturstein

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt. Es ist beabsichtigt folgendes Unternehmen zu beauftragen

Name:

Anschrift:

Als Unterlagen sind beigefügt:

- Lageplan/ Skizze mit Darstellung und Vermaßung der Zufahrt sowie mit Darstellung und Angaben zu vorhandenen Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Grünanlagen, Schaltschränken oder dergleichen
- Foto der gegenwärtigen Situation (Bestandsaufnahme)

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrages die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen.
- das auf dem antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden darf.
- die Genehmigung auf Widerruf erteilt wird.
- wenn die Beseitigung oder Änderung der Zufahrt angeordnet wird, dieses auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen hat.
- für die Genehmigung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Die nachstehend aufgeführten besonderen Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller



Besondere Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrt

1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Genehmigungserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn der Stadt Marlow / Bauamt anzuzeigen.
2. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist beim Ordnungsamt, der Stadt Marlow zu beantragen.
3. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
4. Bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich. Der Antragsteller als Auftraggeber haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde bzw. Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die auf eine ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
5. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und -verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
6. Für nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten kann die Stadt den Rückbau auf Kosten des Antragstellers verlangen.
7. Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung der Stadt Marlow / Bauamt zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Stadt behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.
8. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller